

**GARTENORDNUNG AB 04/2016  
FÜR DEN  
KLEINGARTENVEREIN SCHWAIGERAU E.V.**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
0) Einführung.....	03
1) Allgemeines.....	04
2) Kleingärtnerische Nutzung .....	04
3) Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage .....	05
4) Gemeinschaftsarbeit .....	05
5) Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle .....	06
6) Gartenlaube .....	07
7) Ver-und-Entsorgung der Laube.....	07
8) Sonstige bauliche Anlagen .....	08
9) Gehölze .....	09
10) Einfriedungen und Grenzeinrichtungen.....	09
11) Pflanzenschutz und Düngung .....	10
12) Bodenpflege und Bodenschutz .....	10
13) Abfallbeseitigung.....	11
14) Tier- und Umweltschutz .....	12
15) Tierhaltung .....	12
16) Wasserversorgung .....	12
17) Verkehr.....	13
18) Ruhe und Ordnung.....	13
19) Bewertung bei Pächterwechsel/Schätzkommission .....	14
20) Schlichtungskommission/Obmänner-frauen .....	15
21) Verstöße gegen die Gartenordnung.....	16
22) Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung.....	16
23) Änderungen.....	17
24) Inkrafttreten.....	17

## Einführung

Unsere Kleingartenanlage in Schwaig/Nbg dient der Gesunderhaltung, der Erholung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Durch Festsetzung im kommunalen Bebauungsplan als Gebiet für Dauerkleingärten, ist sie zugleich Bestandteil des öffentlichen Grüns und jedermann zugänglich.

Dauerkleingärten mit Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen zu schaffen, zu pflegen und zu erhalten, ist Zweck und Aufgabe unseres Vereins.

Dieses Ziel ist nur durch vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Kleingärtnergemeinschaft, durch gegenseitige Rücksichtnahme zu erreichen. Rechtsnormen sowie Vereinbarungen und Beschlüsse sind einzuhalten.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verpflichtet jeden Unterpächter(Kleingärtner), nicht nur den eigenen Garten ordentlich zu gestalten und zu bewirtschaften, sondern gleichermaßen aktive Verantwortung für die Kleingartenanlage samt allem dem Gemeinwesen dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten mitzutragen.

Zur Regelung eines reibungslosen Zusammenwirkens, im Innern und nach Außen, hat sich unser Verein als Pächter des dem Freistaat Bayern, Staatsforstverwaltung Nürnberg, gehörenden Kleingartengebietes und somit als Träger der pachtrechtlichen und kleingärtnerischen Verantwortung in Ergänzung der Vereinssatzung, diese Gartenordnung erstellt, welche zugleich wesentlicher Bestandteil der Unterpachtverträge für jeden Kleingärtner verbindlich ist.

Verbindlich sind auch aus gleichem Grund die satzungsgemäßen Beschlüsse, der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands. Bezugnehmend über die Unterpachtverhältnisse, über geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen der Unterpächter für die gesamte Kleingartenanlage.

Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins obliegt den ehrenamtlichen bestellten Organen des Vereins.

## GARTENORDNUNG

des KGV Schwaigerau e.V., Haimendorferstrasse, 90571 Schwaig/Nbg

### 1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens dem Bayrischen Staatsforst und dem Kleingartenverein Schwaigerau e.V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Unterpächter weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter/Vorstand bzw. Zwischenpächter (im Folgenden immer: Verpächter = Zwischenpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

### 2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.

- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt: Mindestens 33% d.h. 1/3

### 3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter der Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.
- b) Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, event Kinderspielplätzen, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.
- c) Dem Verpächter/Vorstand gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters/Vorstand zulässig.
- d) Der an die Parzelle angrenzende Weg und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün bzw. Hecken ist von jedem Unterpächter selbst zu pflegen und instand zu halten bis eine maximale Breite vom Gartenzaun nach außen, von 2,00 Meter. Ist der Weg schmaler als die angegebene Breite hat jeder angrenzende Unterpächter bis zur Hälfte des Weges, die Verpflichtung, diesen sauber zu halten.
- e) Auf dem Unterpachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden

### 4. Gemeinschaftsarbeit(Erhaltungsdienst)

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.

- b) Der Vorstand beruft zur Hilfe der anfallenden Arbeiten und Leitung des Erhaltungsdienstes bis zu 5 Mitglieder(Fachbereichsbeauftragte). Diese ehrenamtlich tätigen Mitglieder übernehmen die Organisation und Planung, in Absprache mit dem Vorstand, der zu erledigenden Arbeiten im Vereinsgelände, Wegebau, Heckenschnitte, Wasserleitungs-Uhren-Instandhaltung, Maschinenpflege, Bauhoforganisation usw.
- c) Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Vorstand oder den Fachbereichsbeauftragten festgesetzt.
- d) Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstands/den Fachbereichsbeauftragten zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- e) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von dem Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
- f) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 21 der Gartenordnung.

#### 5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle und Parkplatz

- a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters, der Satzung und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sowie stets unter Einbehaltung der Grundlagen des Bundeskleingartengesetzes
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist vom Grund her verboten.
- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten, Druckboilern und Antennen und der gewerbsmäßige Handel sind nicht gestattet.
- e) Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen, dienstlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer, für maximal 12 Monate(ein Geschäfts- Garten-Jahr) einsetzen. Der Antrag muss jährlich, beim Verpächter/Vorstand erneuert werden.

- f) Aufstellen von Sichtschutzzäunen, jeglicher Art und Material ist grundsätzlich verboten.
- g) Einmalige Sichtschutzzäune(Holz), ohne feste Verbindung mit dem Dach der Gartenlaube, zur Sichtabgrenzung der Terrasse, mit einer maximalen Länge von 3,00 Metern und maximalen Höhe von 1,80 Meter sind vom Unterpächter als genehmigt anzusehen. Andere Materialien, Standorte, feste Überdachung oder Größen sind nicht zulässig
- h) Die Gartentür ist in keinem Fall mit jeglichen Materialien zuzuhängen oder zu verstellen. Ein Einblick in den Garten muss aus Sicherheitsgründen zu jeder Zeit, vom Unterpächter, gewährleistet sein. (Einbruch, Wasserrohrbruch etc.)
- i) Der per Unterpachtvertrag an den Unterpächter/Gärtner vom Verpächter/Vorstand verpachtete Parkplatz ist vom Unterpächter/Gartenpächter selbst zu reinigen, Rasen zu mähen und in Ordnung zu halten. Angrenzende Rabatten oder Rasenstreifen sind dabei inbegriffen. Der Parkplatz darf nicht selbst vom Unterpächter mit Schotter, Steinen oder befahrbare Platten(Material egal) aufgefüllt oder gepflastert werden, dies erfolgt nur durch den Verpächter/Vorstand. Allein dem Verpächter/Vorstand obliegt die Lage der Anordnung und Zuweisung eines Parkplatzes für jede einzelne Gartenparzelle. Änderungen der Zuweisungen des Platzes kann durch den Verpächter/Vorstand jeder Zeit geändert werden. Änderung der Wege, Grünflächen oder bauliche Maßnahmen können dafür als Gründe vorliegen.

#### 6. Gartenlaube

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz § 6, Ziff. 1 und 2, dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- b) Sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Typenpläne für Lauben vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten. Genehmigte Baupläne werden vom Vorstand des Vereins, auf Antrag des Unterpächters, ausgegeben, maximale Größe der Gartenlaube, 24qm incl. 9qm überdachten Freisitz, sind zwingend einzuhalten.
- c) Ansonsten ist der Unterpächter zum Einholen einer eventuell erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- d) Mit der Genehmigung einer Gartenlaube sind folgende Auflagen verbunden: Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nicht vorgenommen werden, nur auf schriftlichen Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters/Vorstand, Das Dach darf nur mit roten Ziegeln oder schadstofffreien Wellplatten oder roten Dachschindeln gedeckt werden. Der Anstrich sollte dezent mit gedeckten Farbtönen vorgenommen werden. Der

Vorstand muss jeden Bauabschnitt, auf Antrag des Unterpächters prüfen und genehmigen.

- e) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden, maximal während einer zusammenhängenden Zeit von Drei Wochen, (Jahresurlaub) ist die Übernachtung statthaft, bei Zuwiderhandlung, siehe Punkt 21 dieser Gartenordnung
- f) Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau von baulichen Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters/Vorstand gestattet. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen. Wird dies verweigert ist der Verpächter/Vorstand berechtigt Punkt 21 dieser Gartenordnung anzuwenden.
- g) Das Aufstellen von Wohnwagen, Dauerzelten als Ersatz einer Gartenlaube ist nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Verpächter/Vorstand schriftlich zu beantragen.

## 7. Ver- und Entsorgung der Laube

- a) Der Anschluss der Laube an das Stormversorgungsnetz, an das Fernmelde- netz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung, das Wassernetz und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung straff geahndet, siehe Punkt 21 dieser Gartenordnung.
- b) Als Toilette kann in der Gartenlaube, wenn von der Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt wurde, ein transportables Trocken- Chemie- klosett aufgestellt werden. Spültoiletten sind nicht erlaubt. Auf schriftlichen Antrag beim Verpächter/Vorstand können Schlüssel für die zentrale Reinigungs- sammelstellen der Chemietoiletten ausgegeben werden.
- c) Zulässig ist die Ausstattung des Gartens mit mobilen Solaranlagen. Die mobilen Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes, verwendet werden (einfache Aus- führung, nach Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet). Die Größe der Solarmodule darf 3qm nicht überschreiten. Wind- räder jeglicher Art dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- d) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen oder sonstiger Art von gemauerten Wärmeöfen etc.
- e) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit einer Dusche. Eine Garten- dusche im Freien ist zulässig.

## 8. Sonstige bauliche Anlagen

- a) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen: überdachte Pergolen welche mit der Gartenlaube/Dach fest verbunden sind, gemauerte Grill- Feuerstät- ten, Kleintierställe, Gewächshäuser(Leichtbauweise) aus Alu oder Holz mit Glas oder Plastik größer als 6qm und jeglicher Art von Sichtschutzmatten, Schupfen aus Plastik oder Metall(Alu). Diese baulichen Anlagen müssen, bei Neuanschaffung- Vier-jahres-Frist, durch den Unterpächter bei Auffor- derung durch den Verpächter/Vorstand auf Kosten des Unterpächters

binnen einer Frist von vier Wochen aus der Gartenparzelle entfernt wer- den. Bei Altbestand bzw. Bestandsschutz, länger als Vier-jahres-Frist, ist zu beachten, dass bei Kündigung des Unterpachtvertrages, Kündigung der Mitgliedschaft oder beim Tod des Unterpächter, diese unzulässigen bauli- chen Anlagen vom Unterpächter bzw. Erben, bis zum Termin der Parzelen- übergabe an den Verpächter/Vorstand aus der Gartenparzelle zu ent- fernen. Zur Kontrolle hierfür wird eine routinemäßige Gartenbegehung durch den Verpächter/Vorstand durchgeführt und protokolliert.

- b) Zulässig sind folgende baulichen Anlagen: Gewächshäuser (Leichtbau- weise) Alu oder Holz mit Glas oder Plastik bis 6qm, Schup- fen(Geräteschuppen) nur aus Holz, kein Plastik oder Metall(Alu, nicht mit der Gartenlaube verbunden), bis maximal 3,6qm, Höhe 2,20m im hinteren Bereich der Gartenparzelle aufzustellen, Pavillons usw. Diese Bauvorha- ben bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verpächter/Vorstand. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Zeitweise zulässig, durch schriftlichen Antrag, sind folgende bauliche An- lagen: Plastikschwimmbekken max. 4,00 Meter im Durchmesser, Partyzelte, Campingzelte usw. Entscheidung der Genehmigung/Ablehnung erteilt der Verpächter/Vorstand schriftlich.
- d) Gartenteiche bis zu einer Größe von 15m<sup>2</sup> und Tiefe von max. 1,00 Meter sind gestattet und sollten diese Maße nicht überschreiten. Zur Dich- tung des Teiches sind nur Plastikteichschalen, Folien, Lehm- und Tondich- tungen sowie Tonbausteine zulässig. Schriftlicher Antrag mit Lage- plan/Skizze muss beim Verpächter/Vorstand, vor Beginn des Bau, gestellt werden

## 9. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,00 Meter erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Ausgenommen hiervon sind Gehölze, die der gärtnerischen Nut-

zung dienen (Beispiel: Obsthochstämme), diese müssen allerdings stets auf eine maximale Höhe von 4,00 Metern gehalten werden.

- b) Nadelgehölze (Koniferen, Zuckerhutfichten, Bodendeckerkoniferen, Thuja etc.) jeglicher Art sind verboten. Bei vorhandenen Bestand und einer eventuellen Entfernung durch den Unterpächter dürfen diese nicht wieder neu ersetzt werden. Jeder Unterpächter muss sich im Vorfeld darüber genau erkundigen bzw. beim Verpächter/Vorstand anfragen. Fehlpflanzungen müssen auf Kosten des Unterpächters unverzüglich, ohne Fristsetzung, wieder entfernt werden. Altbestände müssen bei Unterpachtvertragskündigung (Mitgliedschaftskündigung) auf Kosten des Unterpächters durch den Unterpächter, noch vor Übergabe der Gartenparzelle an den Verpächter/Vorstand, entfernt und entsorgt werden.
- c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 1,50 m mindestens 1,0 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,50 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- d) Hecken als Grenzbeepflanzung sind zulässig, müssen jedoch mit einem mind. Abstand von 1,00m vom Zaun gepflanzt werden, so dass ein ordentlicher Schnitt zwischen Zaun und Hecke gewährleistet werden kann, maximale Höhe der Hecke wird begrenzt auf 1,80m.
- e) Obstspaliere können als Grenzbeepflanzung angelegt werden, Abstand zum Zaun mind. 1,00m.
- f) Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,50m, für Beerenobststammformen 1,00m betragen.

#### 10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nicht, nur mit Zustimmung des Verpächters/Vorstand, verändert werden. Hierzu zählen insbesondere: Einbau von eigenen Eingangstüren, Veränderungen der Materialien, der Anstrichfarbe etc.
- b) Einfriedungen an der Gartengrenze sind wie folgt vorzunehmen: die Zwischenzäune der einzelnen Gartenparzellen dürfen nur aus handelsüblichen grün- plastikbeschichteten(VDE-Vorschrift) Maschendrahtzaun

bis zu einer maximalen Höhe von 1,00m - 1,50m gebaut werden. Die Außenumzäunung jeder Gartenparzelle darf nur mit einem handelsüblichen grün- plastikbeschichteten(VDE-Vorschrift) Maschendrahtzaun in einer Höhe von maximal 1,50m – 1,80m gebaut werden. Die Kosten dafür trägt allein der Unterpächter und bedarf der Zustimmung des Verpächters/Vorstand und ist vor Baubeginn einzuholen.

- c) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten, sind grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung muss dies sofort durch den Unterpächter und auf dessen Kosten aus der Gartenparzelle entfernt werden. Ausgenommen sind lebende Heckenbeepflanzungen.
- d) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung eine Höhe von 1,80m nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlung ist der Verpächter/Vorstand, nach Abmahnung des Unterpächters, berechtigt in den Arbeitsdienststunden, die Bepflanzung(Hecke) auf die vorgeschriebene Höhe einzukürzen und dem Unterpächter dies in Rechnung zu stellen.

#### 11. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz in seiner gültigen Fassung anzuwenden.
- b) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung). Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- c) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- d) Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten

im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

- e) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.
- f) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

## 12. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- e) Da unser Vereinsgelände komplett zur Grundwasser Schutzzone gehört ist das Ausbringen von Streusalz, Abwässern im großen Maße sowie Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten im Garten und in der Anlage nicht gestattet.

## 13. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf Kompostplatz/plätze zu kompostieren, dieser kann aus Holz, Plastik, Stein oder

aus Beton, Außenmaße max. 1,50m x 1,50m bestehen und ist im hinteren Teil der Gartenparzelle zu platzieren.

- d) Der vorhandene Abfallsammelplatz(Todholzhaufen) in der Kleingartenanlage, darf nur zur Sammlung von kompostierbaren Großabfällen benutzt werden, Altholzheckenschnitte, Baumschnitten etc. bis max.10cm Durchmesser bzw. für schwer zu verrottende Gartenabfälle etc. unter Aufsicht zu den Öffnungszeiten, genutzt werden.
- e) Grasschnitte, grüne Heckenschnitte und Unkräuter sind von jedem Unterpächter in seiner eigenen Gartenparzelle zu kompostieren. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- f) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- g) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

## 14. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel ist der Stockschnitt von Hecken und Sträuchern verboten. Dies umfasst einen Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.
- b) Formschnitte der Hecken und Bäume sind genehmigt und erwünscht.
- c) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten, die Schaffung von Biotopen wie Teichen, kleinen Trockenmauern, Kräuterpflanzen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- d) Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Verpächter/Vorstand zu beantragen.

## 15. Tierhaltung

Tierhaltung oder Kleintierzucht (*Beispiele:* Kaninchen, Tauben, Gänse, Hühner etc.) ist im Garten nicht gestattet. Werden Haustiere (*Beispiele:* Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt(Geruchsbelästigung) wird.

Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

## 16. Wasserversorgung

- a) Die Auf-Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters/Vorstand oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung des Verpächters/Vorstand oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.
- b) Den Anordnungen des Verpächters/Vorstand bezüglich der eventuell notwendigen Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten.
- c) Die Verlegung der Hauptwasserzapfstelle/Wasserschacht ist nicht gestattet
- d) Pro Parzelle ist nur ein Wasserschacht zulässig. Die Wasserleitungen bis zur Wasseruhr gehören und unterliegen dem Verpächter/Vorstand. Die Wasseruhr ist allein in der Verantwortung des Verpächter/Vorstand. Wasserleitungen nach der Wasseruhr, auf dem Grundstück der Gartenparzellen, obliegen dem Unterpächter. Schäden und Instandhaltung obliegen daher allein dem Unterpächter.

## 17. Verkehr

- a) Die Anlagentore/Schranke sind stets geschlossen zu halten – dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.
- b) Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich. Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Unterpächter nur zum Be- und Entladen gestattet, Schrittgeschwindigkeit ist dabei dringend einzuhalten. Längere Parkzeiten vor der Gartenparzelle oder geeigneten Einbuchtungen, auf den allgemein nutzbaren Wegen, ist strengstens verboten und wird mit Abmahnungen durch den Verpächter/Vorstand geahndet.
- c) Das Abstellen über einen längeren Zeitraum, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.
- d) Parken ist nur auf den ausgewiesenen und unterverpachteten Parkplätzen der Unterpächter in der Anlage gestattet. Besucher müssen den Besucherparkplatz nutzen. Kfz bezogene Parkausweise verteilt der Vorstand und sind sichtbar im KFZ zu platzieren.

- e) Das Radfahren ist nur auf den Wegen der Anlage gestattet und sollte unter voller Rücksichtnahme der anderen Unterpächter und Besucher stattfinden

## 18. Ruhe und Ordnung

- a) Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärm erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung bzw. anlehnend.
- b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm mit lärm erzeugenden Arbeitsmaschinen nur in folgenden Zeiten gestattet, dabei ist zu beachten, dass ein Leerlauf der Lärmerzeuger nicht statthaft ist und in diesen Fällen die Geräte abzuschalten sind, gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme der Unterpächter sind Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein.

- Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Sonn- und Feiertagen sind zu keinerlei Zeiten mit lärm erzeugenden Maschinen gestattet.

Auch ständiges Hämmern oder Klopfen sind während der Ruhezeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

- c) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.
- d) Die Gemeinschaftstoilettenanlagen werden durch den Verpächter/Vorstand in Stand gehalten, d.h. jeder Unterpächter zahlt, durch einen Umlagebeitrag, seinen Anteil daran. Daher ist es, durch Androhung von Abmahnungen, strengstens verboten, diese Gemeinschaftsanlagen zu verunreinigen oder zu zerstören. Jeder Unterpächter ist verpflichtet auch seine Besucher und Gäste darauf hinzuweisen.

## 19. Bewertung bei Pächterwechsel/Schätzkommission

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter/Vorstand bestimmten Pachtfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Gartenanlage



gen an den weichenden Unterpächter zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten, für beide Seiten verbindlich, die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner, durchgeführt durch die vereinsinterne Schätzkommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Vereins mit einem Mitglied der Vorstandschaft.

Die Schätzkommission wird allein durch den Vorstand einberufen oder entlastet.

Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich. Sachverständige können beim LBK München angefordert werden.

- b) Der zu zahlende Ablösebetrag wird erst bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtfolger fällig und erfolgt ausschließlich per Überweisung durch den Verpächter/Vorstand(Kassierer) an den ehemaligen Unterpächter.
- c) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter/Vorstand verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschä-

digung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung

- d) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet und müssen vor der Übergabe des Gartens entfernt werden: *Beispiele:* Gewächshäuser, Sichtschutzwände, Koniferen, Folienhäuser, Tomatenhäuser, bewegliche Komposter u. Regentonnen, Solaranlagen, Gasflaschen, Sandkästen etc.

## 20. Schlichtungskommission/Obmänner-frauen

- a.) die Schlichtungskommission kann nur durch den 1. den 2. und den 3. Vorsitzenden(Vorstand) berufen werden. Diese Kommission besteht auf unbestimmte Zeit und unterliegt keiner vorgeschriebenen Wahlperiode. Sie ist als Unterstützung der Vorstandschaft anzusehen und hat daher auch ein Weisungsrecht für alle Mitglieder, im Falle der nicht Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes.

- b.) Sie sollte aus mindestens 5 bis maximal 8 Mitgliedern bestehen, welche mindestens 10 Jahre ordentliche Mitgliedschaft im Verein nachweisen können. Passive Mitgliedschaft und Mitglieder aus der Vorstandschaft können nicht berücksichtigt werden, eine Altersuntergrenze gibt es nicht auch gibt es keinen Anspruch von Mitgliedern auf Grund von langer Vereinszugehörigkeit oder hohem Alter. Bei Tod eines ordentlichen Mitgliedes besteht Anspruch, auch aus passiver Mitgliedschaft heraus, für den Weiterführenden Unterpachtvertrags Hinterbliebenen, zur Berufung in diese Kommission.

- c.) Innerhalb der Kommission/Obmänner-frauen muss ein Mitglied zum Sprecher/in berufen werden, dies obliegt allein dieser Obmänner-frauen. Sollten Mitglieder innerhalb der Kommission nicht mehr tragbar sein, werden diese durch den Vorstand, in Absprache mit der Kommission, nach einem Anhörungsverfahren, ihres Amtes wieder enthoben

- d.) Die Kommission/Obmann-frauen sind ein separates Organ innerhalb des Vereins. Sie arbeiten ehrenamtlich, gemeinnützig, selbstständig, und stehen beratend der Vorstandschaft zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Kommission/Obmänner-frauen ist, sie stehen den Mitglieder, welche Probleme mit Nachbarn oder der Vorstandschaft selbst nicht lösen können, beratend und schlichtend zur Verfügung. Dabei ist dringend zu beachten, dass sie allen Mitgliedern neutral und unparteiisch zur Verfügung stehen müssen. Sie sollten in Rechts- bzw.- Schlichtungs-Fragen, für den Vorstand und die Mitglieder des Vereins, beratend zur Seite stehen. Einmal im Monat muss diese Kommission offene Sprechzeiten für Jedermann des Vereins anbieten, in den Räumen des Vereinsheims.

- e.) Sie hat das Recht/Pflicht an Vorstandssitzungen mit teilzunehmen, hat aber keinerlei Stimmrecht, nur beratende Funktionen. Ebenso sollte in solchen Vorstandssitzungen Rechenschaft über die Arbeit der Kommission erfolgen.

Bei geplanten Ausgaben in einer Summe über 5.000 EURO, durch den Vorstand, hat sie ein Mitbestimmungsrecht.

- f.) Die Kommission sollte mindestens drei Mal im Jahr eine Sitzung abhalten, welche von dem Sprecher/in der Kommission schriftlich oder mündlich einberufen wird, mind. 14 Tage vorher. Über die Sitzungen kann durch den Schriftführer/in des Vereins ein Protokoll gefertigt und mit dem Sprecher/in zu unterzeichnet werden. Die Sitzungen können in den Räumen des Vereinsheimes durchgeführt werden.

- g.) Die Schlichtungskommission/Obmänner-frauen sind entscheidungsfähig wenn alle deren Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sie fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, es kann auch, auf Antrag von einen Mitglied, eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

## 21. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vorstands, als Vertreter des Verpächters, eine Geldbuße verhängt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Unterpachtverhältnisses durchgesetzt werden. Höhe der Geldbuße beschließt der Vorstand, Einzelfallentscheidung. Dabei ist zu beachten, dass keinerlei Verstöße gegen das Bundeskleingartengesetz, die Satzung und Gartenordnung vom Verpächter/Vorstand zu dulden ist. Genau dann wenn der kleingärtnerische bzw. Vereinsfrieden durch Fehlverhalten oder Respektlosigkeit, auch gegen den Verpächter/Vorstand, gestört wird.

## 22. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Der Verpächter/Vorstandschafft sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung/ gilt auch durch öffentlicher Ankündigung in der Mitgliederversammlung; auch in Abwesenheit des Unterpächters, die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter, zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichem (vier Wochen) Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern(auch wenn sie passive Mitglieder sind) und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen das Bundeskleingartengesetz, die Gartenordnung, die Satzung oder die guten Sitten eines friedlichen Miteinanders verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.(Platzverweis)
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadenfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- e.) Jeder Unterpächter ist verpflichtet an den Samstagen der Gartenöffnungsschließung dafür zu sorgen, dass der Wasserschacht/Wasseruhren für die Beauftragten der Vorstandschaft ungehindert zugänglich ist. Die Wasseruhren werden in den Wintermonaten in den Räumen des Vereins, durchnummeriert, gelagert um Beschädigungen vorzubeugen. Neuanschaffung der Wasseruhren obliegt allein dem Verpächter/Vorstand, sie sind Eigentum des Vereins.

## 23. Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter/Vorstand im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer

## 24. Inkrafttreten

- a) Diese Gartenordnung ist in der Mitgliederversammlung am 02.04.2016 beschlossen worden und setzt somit die zu diesem Zeitpunkt gültige Gartenordnung außer Kraft.